



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 61.000/1-II/A/1/91

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Sachbearbeiter(in):
Semp

Klappe/DW: 4113

8/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 21	-GE/19. P1
Datum: 23. MAI 1991	
Verteilt 24. Mai 1991	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden; Begutachtungsverfahren

A. Klausgraber

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf.

22. Mai 1991

Für den Bundesminister:

Z e l i n s k y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

**A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK**

GZ 61.000/1-II/A/1/91

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

im Hause

**Sachbearbeiter(in):
Semp**

Klappe/DW: 4113

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
Vollzugszuständigkeiten des Bundes-
ministers für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt Bezug auf den mit Schreiben vom 18. März 1991, Pr.Zl. 5730/3-4/91, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden und teilt hiezu folgendes mit:

Die im vorliegenden Entwurf in Artikel IV vorgeschlagene Änderung des § 57a KFG, derzufolge in Hinkunft nicht der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sondern der Landeshauptmann die Berechtigung zur Herstellung der Begutachtungsplakette verleiht, gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Wenn auch kein Zweifel daran besteht, daß der Bundesminister, in Zukunft der Landeshauptmann, die genannte Berechtigung nur vertrauenswürdigen Personen verleihen darf und sie zu entziehen hat, wenn die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist oder sie

- 2 -

entziehen kann, wenn vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt wurden, so hat doch die bisherige Erfahrung und insbesondere eine Umfrage unter den Landeshauptmännern berechtigte Zweifel daran entstehen lassen, ob in allen Ländern gleicherweise die Überprüfung und gegebenenfalls der Entzug der Berechtigung mit entsprechender Konsequenz durchgeführt wird. Gerade die Übertragung der Befugnisse des Bundesministers an die Landeshauptmänner könnte Anlaß sein, hier im Gesetz eine etwas stärkere, z.B. "regelmäßige, stichprobenartige Überprüfungsverpflichtung" des Landeshauptmannes zu statuieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. Mai 1991

Für den Bundesminister:

Z e l i n s k y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

